

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 286

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2017

Nr. 1, 25. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung nach
Beschlussfassung der Gesellschafter-
versammlung der Frankfurter- Wasser-
und Abwassergesellschaft mbH (FWA)
am 25.09.2017
Seiten 1-3

Nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Frankfurter- Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) am 25.09.2017 werden hiermit bekannt gegeben:

1. Nachtrag zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2017 gültigen Fassung:

§ 5

Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (7) Die FWA hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - die Wasserzähleranlage instand. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung ab der Grundstücksgrenze. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an der Hausanschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage nur durch die FWA selbst oder durch eine nach den geltenden technischen Regelwerken zugelassene Fachfirma, die nach Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer von der FWA beauftragt wird, erfolgen.
- (13) Für den Auf- und Abbau des Bauwasserzählers ist vom Anschlussnehmer Kostenersatz zu leisten. Bedingung ist eine funktionstüchtige Hausanschlussleitung bis 1 m auf dem Grundstück.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Abs. 1 AVBWasserV)

- (1) Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe einzurichten, wenn die Länge der Grundstücksleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben der FWA unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer anzulegen. Der Wasserzählerschacht steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

§ 10

Messung; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

- (1) Die FWA stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptwasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Wasserzählern hinter dem Hauptwasserzähler für den internen Gebrauch ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der FWA maßgeblich sind, sind diese durch die FWA zu plombieren. Die Plombierung ist bei der FWA zu beantragen. Die Kosten für die Plombierung trägt der Antragsteller.

§ 19

Streitbeilegungsverfahren

Die FWA beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Der ursprüngliche § 19 Inkrafttreten wird zum § 20.

1. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2017 gültigen Fassung:

**§ 3
Begriffsbestimmung**

- (19) Nutzvolumen ist:
das in Zisternen vorhandene Volumen, welches für die Gartenbewässerung genutzt wird. Das Nutzvolumen liegt unterhalb des Zisternenablaufes.
- (20) Rückhaltevolumen ist:
das Volumen in der Zisterne, welches gedrosselt über den Ablauf der Zisterne in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

**§ 7
Grundstücksanschluss**

- (4) Die FWA hält auf ihre Kosten die Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Übergabeschachtes und des Hauspumpwerkes instand. Alle Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Übergabeschachtes und des Hauspumpwerkes dürfen nur durch die FWA selbst oder eine zugelassene Fachfirma, die nach Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer von der FWA beauftragt wird, erfolgen. Dies gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Grundstücksanschlussleitung.

**§ 8
Grundstücksentwässerungsanlage**

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser AEB und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, errichtet, erneuert, geändert und unterhalten sowie gereinigt und ggf. beseitigt werden. Die vorgenannten Arbeiten sind von zugelassenen Fachfirmen oder Installateuren auszuführen. Werden die Arbeiten von anderen Firmen oder vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt, so ist die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch eine zugelassene Fachfirma oder den TÜV zu bescheinigen.
- (8) Für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen gilt im Übrigen Folgendes:
Bei Wohngrundstücken sollen abflusslose Sammelgruben ein Fassungsvermögen von 2,5 m³ pro Einwohner haben. Bei Nicht-Wohngrundstücken sollen Sammelgruben ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und bei Kleingärten von 1 m³ haben. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen, die eine ungehinderte Befahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleisten, anzulegen und mit einer Einstiegsöffnung und einem Anschluss für einen Saugschlauch an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Vor Wiederinbetriebnahme von alten Sammelgruben ist der FWA ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, jedoch spätestens dann durchführen zu lassen, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter deren Zulauf aufgefüllt ist. Unabhängig davon,

hat die Entleerung mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Abfuhr ist rechtzeitig, in der Regel fünf Werktage vorher, dem durch die FWA beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Bei Bungalow- sowie Kleingartenanlagen ist die Entsorgung mindestens 5 Wochen vor dem 01.03. und dem 30.09. unter der Anzahl der zu entsorgenden Gruben anzumelden. Die Errichtung und die Nutzung von Grundstückskläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die Inbetriebnahme ist der FWA anzuzeigen. Diese Anlagen sind durch eine zugelassene Fachfirma im Auftrag des Betreibers regelmäßig zu beobachten, zu pflegen und zu warten. Grundstückskläranlagen müssen mindestens einmal jährlich bzw. nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entschlammung werden.

**§ 17
Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Das jährliche Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach den überbauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Bei der Ermittlung, der bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgelts zugrunde liegenden Fläche (Entwässerungsfläche), wird die unterschiedliche Abflussrelevanz der Flächen berücksichtigt. Die Entwässerungsfläche wird nach folgender Formel ermittelt:
 $F_1 \times \Psi_1 + F_2 \times \Psi_2 + F_3 \times \Psi_3 + F_4 \times \Psi_4 + F_5 \times \Psi_5 + \dots + F_n \times \Psi_n = \dots \text{m}^2$

Hierbei bedeuten:

F_n = Größe der Teilflächen in m²

Ψ_n = Abflussbeiwerte der Teilflächen in m²

Folgende Abflussbeiwerte werden berücksichtigt:

- Asphaltdecke	0,90
- Betondecke und Pflaster mit Fugenverguss	0,80
- Pflaster ohne Fugenverguss, Betonplatten	0,60
- Sickersteine, Öko-Pflaster	0,25
- Schotterdeckschichten	0,40
- Rasengitterplatten	0,20
- Steildach	0,95
- Flachdach	0,85
- Kiesdach	0,70
- Gründach	0,20

Für die ermittelte Entwässerungsfläche erfolgt eine anteilige Minderung, sofern eine Zisterne >1 m³ mit einem Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen zur Niederschlagswassernutzung vorhanden ist und während der Vegetationsperiode, das heißt vom 1. April bis zum 30. September, kontinuierlich genutzt wird. Eine Minderung der relevanten Entwässerungsfläche wird mit 15 m² je Kubikmeter Nutzvolumen der Zisterne berücksichtigt, jedoch nur bis maximal 80 % der grundstücksbezogenen Entwässerungsfläche.

**§ 25
Datenschutz**

Die FWA verpflichtet sich, die zur Durchführung der AEB erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.

§ 27 Streitbelegungsverfahren

Die FWA beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Der ursprüngliche § 27 Inkrafttreten wird zum § 28.

Anlage 2

Richtwerte zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 4)

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 – 9,5
1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	10 ml/l
1.4 BSB ₅	400 mg/l
1.5 CSB	1000 mg/l
1.6 Chloride	600 mg/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
a) direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) über Abscheideanlagen über > NG10 (DIN38409 Teil 17)	250 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19)	40 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
c) soweit eine weitergehende Entfernung gefordert wird (gesamt DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
2.3 Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar	5 g/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,3 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Kobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium (Al)	unter absetzbare Stoffe
Eisen (Fe)	

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
4.3 Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l

4.4 Cyanid leicht freisetzbar	1 mg/l
4.5 Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
4.6 Sulfid (SO ₃)	2 mg/l
4.7 Fluorid (F)	50 mg/l
4.8 Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

5. Weitere organische Stoffe

5.1 Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
5.2 bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen	20 mg/l

6. PFT – Perfluorierte Tenside

Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure - PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA	300 ng/l
--	----------

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

Außer diesen aufgeführten Richtwerten gelten entsprechend die Grenz- und Richtwerte der IndV.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.